

mers, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebte Auflage. Neu bearbeitet von Jos. Hontheim, Priester der Gesellschaft Jesu. III. Band: Von den Geboten. 8° 1911. (XVI u. 620 S.) brosch. M. 6.— = K 7.20, gbd. in Halbfranzbd. M. 7.20 = K 8.64. IV. Band: Von der Gnade und den Gnadenmitteln. 8° (XX u. 976 S.) brosch. M. 9.50 = K 11.40, gbd. in Halbfranzbd. M. 10.90 = K 12.—. Mit Gutheißung der geistlichen Obern. Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.

Wissenschaftliche Korrektheit und Genauigkeit, durchsichtige Klarheit, leichtverständliche Darstellung und die daraus sich ergebende praktische Brauchbarkeit müssen die Eigenschaften sein, welche ein Buch wie obiges aufzuweisen haben soll. Daß Wilmers in dieser Hinsicht nicht versagt, dafür bürgen schon seine fortgesetzten neuen Auflagen. Das Buch ist wohl in erster Linie für Theologen berechnet und hier wird es in Predigt und Katechese nie umsonst zu Rate gezogen. Die klare Uebersichtlichkeit erleichtert ungemein den Gebrauch des Wertes. Was von den beiden ersten Bänden gilt, daß sie besonders in den apologetischen Partien durchaus zuverlässig sind, das muß mit demselben Rechte von dem dritten und vierten Bande gesagt werden. Die populäre Darstellung ermöglicht den Gebrauch des Wertes auch den gebildeten Laien, es will ja auch sein „ein Lehrbuch zum Selbstunterricht“. Die glänzenden Anerkennungen, welche das Werk in der Fachpresse allenthalben gefunden, sind wohlverdient.

Oberotterbach.

Phil. Lang.

6) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr Valentin Thalhofer. Zweite, völlig umgearbeitete und vervollständigte Auflage von Dr Ludwig Eisenhofer, Professor der Theologie am bischöfl. Lyzeum in Eichstätt. (Theologische Bibliothek.) Zwei Bände. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XXII u. 1392 S.) M. 20.— = K 24.—; gbd. in Leinw. M. 23.— = K 27.60.

Das klassische Handbuch der Liturgik, das Thalhofer in den Jahren 1883, 1887 und 1890 sukzessive der Öffentlichkeit übergab, blieb seit dem Tode des Verfassers (1891) leider unvollständig. Die von Schmid 1893 in Aussicht gestellte und von Ebner, Thalhofers Nachfolger, 1894 in Angriff genommene Vervollständigung resp. Neubearbeitung erlitt durch den frühen Tod Ebners (1898) dasselbe Schicksal. Erst Eisenhofer, dem gegenwärtigen Nachfolger Thalhofers, blieb es vorbehalten, die 1906 begonnene Neuauflage des vervollständigten Werkes glücklich zum Abschluß zu bringen, so daß jetzt auch die fehlenden Teile über Kirchenjahr, Sakramente und Sakramentalien bearbeitet erscheinen. Die liturgische Wissenschaft schuldet dem gegenwärtigen Verfasser außerordentlichen Dank für diese verdienstvolle Arbeit, die einerseits den anerkannt kirchlich korrekten und lindlich frommen Geist des ersten Verfassers unberührt gelassen, andererseits durch Verwertung der neuesten historischen Forschungen und Einbeziehung des geltenden liturgischen Rechtes ein wirklich brauchbares und zuverlässiges Handbuch geschaffen hat. Der erste Band enthält nach einer grundlegenden Einleitung die allgemeine Liturgik (Formen der Liturgie, der liturgische Raum und seine Ausstattung, das Kirchenjahr), der zweite Band die spezielle Liturgik (Liturgie des heiligen Messopfers, der Sakramente und Sakramentalien, das Breviergebet). Die historisch-genetische Darstellung, wie sie die liturgische Wissenschaft fordert, ist in glücklicher Weise mit den Prinzipien der Moral- und Pastoraltheologie verbunden, wobei Larismus und Rigorismus in gleicher Weise vermieden erscheinen. Allerdings tritt Eisenhofer für den ausnahmslosen präzeptiven Charakter sämtlicher Rubriken ein (S. 49 ff), obwohl die hierfür beigebrachten Argumente unseres Erachtens

auch den Unterschied zwischen schwerer und läßlicher Sünde selbst bei den präzeptiven Rubriken in gleicher Weise verwischen würden; doch wird dieser etwas rigoristische Standpunkt wieder gemildert durch Betonung der allgemeinen Moralprinzipien (S. 52), die eben in ihrer allseitigen Beachtung unter Umständen nicht nur von jeder Verpflichtung entheben, sondern gewiß für manche Rubriken einen nur direktiven Charakter fordern. Wenn S. 25 auch die Spendung der heiligen Eucharistie im Zustande der Todssünde als schwer sündhaftes Sakrilegium bezeichnet wird, so steht diese Anschauung nicht ganz im Einklang mit der Meinung der neueren Moraltheologen, die das zum mindesten bezweifeln.

Linz.

Dr Johann Gföllner.

- 7) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J., s. theol. doct. et disciplinae liturg. professore. Editio tertia iuxta novissimas rubricas emendata. Oeniponte. 1912. Fel. Rauch (L. Pustet). fl. 8° (XV u. 424 S.) K 3.40 = M. 2.90; gbb. K 4.40 = M. 3.75.

Die neueste Auflage dieses für Theologen und Seelsorger außerordentlich empfehlenswerten und zuverlässigen Führers auf dem Gebiete der praktischen Liturgie weist eine Vermehrung von 22 Seiten auf, größtenteils durch die Berücksichtigung der neuesten liturgischen Dekrete veranlaßt. So ist ein eigenes Kapitel eingeschaltet: notae pro clericis Breviarium recitantibus und ein doppelter Appendix bringt eine Konkurrenz- und Konkurrenztabelle sowie ein Verzeichnis der festa primaria et secundaria. Da auch in dieser Auflage ein eigentlicher Pfingstfestkreis in Abrede gestellt und nur ein cyclus pentecostalis late dictus angenommen wird, ist, unseres Erachtens ganz konsequent, die Ueberschrift in n. 204<sup>2</sup> (cyclus improprie dictus pentecostes) jetzt abgeändert (n. 207<sup>3</sup>) in: tempus post pentecosten. Was der Verfasser von den Privatmessen in der heiligen Weihnacht sagt (n. 147, S. 243 f), daß es nämlich den bestehenden liturgischen gesetzlichen Vorschriften nicht widerstreite, eine stille Messe nach dem ersten Formular (ad primam missam in nocte: Dominus dixit . . .) zu lesen, sondern nur verboten sei, außer dieser einen Privatmesse auch noch (ante auroram) die beiden anderen Messen zu lesen, die nach allgemeiner Praxis nur convenientius post auroram gelesen werden, muß wohl auch seitens der Moralisten und Rubrizisten deutlicher als bisher beachtet werden; das Privileg Pius' X. vom 1. August 1907 erteilt nämlich nach Gatterer nur das weitergehende Recht, drei Privatmessen media nocte (in Absterlichen Substituten und religiösen alle Kommunitäten) zu zelebrieren. Allerdings lautete nun die Antwort der S. R. C. vom 18. September 1781, n. 2520, einfach negativ auf die Anfrage: An in nocte Nativitatis D. N. J. Chr. liceat cuiumque Sacerdoti ante auroram celebrare Missam privatam, absque indulto Sedis Apostolicae? Eine gegenteilige Gewohnheit wird gleichzeitig als abusus ab Episcopo abscondendus erklärt. Man könnte aber immerhin dieses Dekret, weil nur partikulär (Diözese Arezzo), als höchstens direktiv erklären — ob mit Recht?

Linz.

Dr Johann Gföllner.

- 8) **Grundriß der Geschichte der Philosophie.** Von Dr Albert Stöckl. Ein Auszug aus dem „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie“ desselben Verfassers. Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Auflage. Herausgegeben von Dr Anton Kirstein, Professor am Bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. Mainz, Kirchheim u. Co. 8° (XV u. 345 S.) geh. M. 4.80 = K 5.76.